

**Satzung der Stadt Cottbus
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB
(Sanierungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 214 Abs. 4, 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 19.6.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 125 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Modellstadt Cottbus – Innenstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in den Lageplänen im Maßstab 1:500 des Stadtgebietes von Cottbus Mitte abgegrenzten Fläche. Die Lagepläne sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Sanierungsträger, die DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die nach Baugesetzbuch erforderliche Genehmigung zu beantragen.

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB hinzuweisen.

Die Beschlüsse vom 28.11.1990, 24.04.1991 und 21.01.1992 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für die Gebiete:

Karl- Liebknecht- Straße/ Ost
Taubenstraße/ Ostrow
Friedrich- Ebert- Straße
Stadtmitte
Östliches Spreeufer

werden aufgehoben.

Der Sanierungsträger, die DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17.12.1992 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz

Holger Kelch

Siegel

Oberbürgermeister der
Stadt Cottbus/Chóšebuz

Anlage gemäß § 1 der Satzung:

Flurstückspläne M 1:500 mit der Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes